

Indem sie in letzterem Fall die Schuldloshaltung des Beschädigten übernimmt, vertritt sie nach dem Rechtsinstitute der *negotiorum gestio* und in Folge einer *cessio necessaria* als *negotiorum gestor* den restitutionspflichtigen Brandstifter, hat aber ihm gegenüber das Recht des Regresses, welches sie durch die *actio Legis Aquiliae* geltend machen kann (cf. Engel, *Colleg. universi juris canon.* I. V. t. 36. § II. n. 23. p. 1381). Auf diese Weise ist einerseits die im Rechte untersagte doppelte Schadloshaltung des Damnikanten vermieden (*non bis in idem*; *bis obligari quem pro eadem re prohibitum non est, sed bis solvere idem prohibitum est.* Steph. Davyz, *juris civilis Summa.* p. 109), anderseits die Restitutionspflicht des schuldbaren Brandstifters der Brandassuranz gegenüber, die für ihn die Entschädigungssumme auslegte, leicht erkennbar. Inwieferne der schuldbare Brandstifter die Brandversicherungs-Anstalt befriedigte, leistete er zugleich seiner Restitutionspflicht dem von ihm Beschädigten gegenüber vor seinem Gewissen und vor dem äußern Forum Genüge.

Wir sind deswegen unmaßgeblich der Meinung, a) daß dem durch Brandstiftung beschädigten Eigenthümer nicht ein doppelter Anspruch auf Vergütung, einem von Seite des Brandstifters, und ein zweiter von Seite der Brandassuranz zustehe, weil dadurch der natürliche Zweck der Brandassuranz verkannt würde; b) daß zwischen dem gegenwärtigen Falle und jenem, den die Moralisten in Bezug auf die Restitutionspflicht des Mörders den Gläubigern des Gemordeten gegenüber aufstellen und untersuchen, (S. Alph. 4, 634) eine Analogie nicht bestehe.

W.

XX. (Brandversicherungs-Gesellschaft. Du.-Schr. 1884, 3. H., S. 614.) Bezüglich des von hochw. Herrn Prof. Dr. Wirthmüller mitgetheilten Anschreibens der K. B. Brandversicherungs-Kammer an die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Bayern schreibt uns ein Freund und Mitarbeiter der Zeitschrift:

Das betreffende Anschreiben besagt: „Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die k. Landesversicherungs-Kammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. . . . Es bedarf wohl kaum der gleichwohl hier ausdrücklich ausgesprochenen Versicherung, daß in derartigen Fällen jede Nachforschung nach dem Ersatzleistenden unterbleibt.“ Der hier gerathene „einfachste und empfehlenswertheste Weg“ der Restitution hat für uns sehr große Bedenken, die das Beichtiegel betreffen. Die k. Brandversicherungs-Kammer mag zwar in loyalster Weise das von ihr gegebene Versprechen, nicht nach dem Schuldigen zu forschen, halten. Aber

schon in der einfachen öffentlichen Uebersendung durch den betreffenden Seelsorger auch ohne Namensnennung kann und wird sehr leicht eine Verletzung des Beichtsiegels liegen. Die Schadenfeuer in einer Gemeinde oder Gegend sind nicht sehr zahlreich, werden genau registriert und Statistik darüber geführt, ebenso wie die geleisteten Entschädigungen genau aufgezeichnet werden. Wie leicht also läßt sich aus einer solchen Art der Restitution wenigstens muthmaßlich auf den Thäter schließen, und darin läge doch wohl Verletzung des Beichtsiegels, oder, da die Restitution vielleicht auch außer dem Beichtstuhl geleistet werden kann, des *sigillum naturale*. Wir glauben also, daß der betreffende Seelsorger, wenn die Restitution außer dem Beichtstuhle durch seine Vermittelung geleistet werden soll, für eine in seiner Gemeinde, Pfarre u. s. w. geschehene Brandstiftung und irgendwie die Person des Thäters dadurch gemuthmaßt werden könnte, niemals persönlich, sondern durch einen andern z. B. in einem andern Orte wohnenden Confrater restituiren solle. Der Beichtvater aber muß selbstverständlich eine noch größere Sorgfalt anwenden, wenn der Pönitent sein Vergehen in der nämlichen Gegend begangen hätte und dadurch nur im Entferntesten ein Verdacht auf ihn fallen könnte. Insbesondere könnte auch hier wieder die Einsendung durch einen andern Confrater, der ja auch durch das Beichtsiegel gebunden wäre, und die Zerlegung der Summe in verschiedene Theile zu empfehlen sein, damit auch nicht aus der Restitutionssumme der Thäter erkannt oder vermuthet werden kann.

XXI. (Gehinderniß der Elandestinität.) Vor 20 Jahren gelangte an die S. Poenitentiaria folgender Casus:

In Frankreich, wo die Civil-Ehe gesetzlich ist und vor der kirchlichen Trauung geschlossen werden muß, verlobte sich ein frommes Mädchen mit einem jungen Manne, der seiner Braut und ihren Eltern versprach, nach der bürgerlichen Ehe sich sogleich vom Pfarrer kirchlich trauen zu lassen. Allein es war ihm mit seinem Versprechen nicht Ernst, denn kaum hatte er die bürgerliche Trauung eingegangen, erklärte er, mit dem Pfarrer wolle er nichts zu thun haben. Alle Erinnerungen an sein vorheriges Versprechen, alle Bitten der Braut und ihrer Eltern halfen nichts; er führte seine trauernde Braut nach Hause und sie mußte bei ihm bleiben. Als sie ein Jahr darauf beichtete, erklärte ihr der Priester, sie könne nicht mit ihm leben: ihre Verbindung sei keine Ehe, sondern ein Concubinat. Da verließ die Frau ihren Mann, allein nach wenigen Tagen wurde sie zwangsweise von der Polizei zurückgeführt. Um nicht von den Eltern seiner Frau belästigt zu werden, zog er dann mit ihr nach Belgien. Was war nun zu thun, um der armen Frau zu helfen und ihr Gewissen zu beruhigen? Ihr Beichtvater wandte sich nach Rom und berichtete